

Bebauungsplan Nr. 95 - Marienstraße -

Beratung und Entscheidung über Anregungen der Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Staatliches Umweltamt Aachen
<u>Anschrift:</u>	Postfach 10 15 55 52015 Aachen
<u>Antrag:</u>	<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Aus der Begründung des Bebauungsplanes geht hervor, dass Sie ein schalltechnisches Gutachten durch den Sachverständigen erstellen lassen werden.</p> <p>In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht bestehen gegen Ihre Planung keine Bedenken, wenn der Abriss der Wohnhäuser sichergestellt – z. B. durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag – und in dem schalltechnischen Gutachten die Umweltverträglichkeit nachgewiesen wird bzw. die vom Sachverständigen für erforderlich gehaltenen Schallschutzmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p> <p><u>Überschwemmungsgebiet (Wurm)</u></p> <p>Meine mit o.g. Schreiben vom 08.07.2004 geäußerten Bedenken können zurückgestellt werden, wenn die auf Seite 12 der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Punkt „1. Eingriff in den Retentionsraum der Wurm“ genannten Voraussetzungen „1. Bis 5.“ Mit der Ergänzung unter 3. : „(vollständiger Ersatz des beanspruchten Volumens und der beanspruchten Fläche)“ erfüllt werden.</p> <p><u>Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a LWG)</u></p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen Bedenken.</p> <p>Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist unter Berücksichtigung des § 51 a LWG für das Plangebiet bisher nicht geregelt und nachgewiesen worden.</p> <p>Eine Rücknahme meiner geäußerten Bedenken ist nur möglich, wenn die erforderlichen Darlegungen mittels Vorlage entsprechender Unterlagen bei mir erfolgt sind. Einzelheiten bitte ich dem RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW vom 18.05.1998 (MBl NRW, S. 654 und 918) zu entnehmen.</p>
<u>Beschluss:</u>	Die Anregungen werden berücksichtigt.

<u>Begründung:</u>	<u>Immissionsschutz:</u> Wie richtigerweise erwähnt wird noch ein schalltechnisches Gutachten erstellt werden. Falls erforderlich werden notwendige Schallschutzmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Die Wohnhäuser im Bereich der geplanten Bebauung, die dann abgerissen werden sollen, befinden sich bereits im Besitz des Investors oder sollen erworben werden. <u>Überschwemmungsgebiet (Wurm):</u> Detaillierte Ausführungen zum wasserwirtschaftlichen und ökologischen Ausgleich des Eingriffs in den Retentionsraum der Wurm werden in der beauftragten landschaftspflegerischen Begleitplanung gemacht. <u>Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a LWG):</u> Ob eine Zuführung der Niederschlagswässer in die Wurm (z.B. von Dachflächen und Stellplatzbereichen), über Versickerungsmulden oder Direkteinleitung angestrebt werden sollte, ist noch zu untersuchen.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			